



An den Grossen Rat

11.5335.03

WSU/P115335

Basel, 21. Dezember 2016

Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2016

Anzug Helmut Hersberger und Konsorten betreffend EuroAirport nach Schweizer Gesetzgebung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2012 den nachstehenden Anzug Helmut Hersberger und Konsorten dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Seit 2006 stellen französische Behörden eine langjährige Praxis - die Anwendung von Schweizer Recht im Schweizer Sektor des EuroAirport (EAP) – zunehmend in Frage. Dieses Verhalten ist aus juristischer Sicht nachvollziehbar: Das Territorium ist französisch, die französischen Behörden liebäugeln mit zusätzlichen Steuereinnahmen, französische Mitarbeiter mit weniger Arbeitsstunden bei gleichem Lohn. Allerdings geht diese Rechnung für unsere Region nicht auf. Die seit fünf Jahren andauernde Rechtsunsicherheit ist für alle Beteiligten kostspielig. Solange unklar ist, welches Recht in Zukunft im Schweizer Sektor angewandt wird, wird keine Firma längerfristige Investitionen tätigen. Dies ist der Standortattraktivität unserer Region abträglich. Zahlreiche Arbeitsplätze sowie langfristig die Verkehrsanbindung der Region Basel geraten in Gefahr.

Um Erfolgsmodelle wie den EAP nicht nachhaltig zu gefährden, muss auf dem EAP wieder Rechtssicherheit hergestellt werden. Langfristig ist entweder ein Landabtausch oder die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen im Grenzgebiet zu prüfen und sind diese gegebenenfalls zu realisieren.

Diese Fragen sind in einem Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz zu regeln, so dass primär die Bundesbehörden gefordert sind. Die Basler Regierung muss aber in Zusammenarbeit mit der Handelskammer beider Basel sicherstellen, dass das Verhandlungsmandat, das dem Bundesrat seit Juni 2011 vorliegt, die Interessen der Region (Schweizer Recht für Schweizer Sektor) vollumfänglich deckt und die entsprechenden Ziele auch erreicht werden.

Entsprechend möchten wir der Regierung die folgenden Fragen stellen:

1. Wie stellt die Regierung sicher, dass die Basler Interessen auf der Bundesebene nachhaltig gesichert sind und Rechtssicherheit raschmöglichst wieder hergestellt wird?
2. Wie stellt die Regierung sicher, dass in Zukunft - z.B. im Rahmen der bestehenden Standortförderung - proaktiv Risiken und Chancen für die regionale Standortattraktivität rechtzeitig erkannt werden können, damit ein zweiter EAP-Fall verhindert werden kann?
3. Wie beurteilt die Regierung die Machbarkeit von Sonderwirtschaftszonen mit dem benachbarten Ausland (sog. "Zones Frontalières")?
4. Ist die Regierung auch der Meinung, dass solche Sonderwirtschaftszonen eine einmalige Gelegenheit darstellen, die Zusammenarbeit über die Grenze zu fördern und damit wirtschaftliche Vorteile für beide Seiten zu ermöglichen?

Helmut Hersberger, Daniel Stolz, Andreas Zappalà, Christine Heuss, Baschi Dürr, Ernst Mutschler, Christian Egeler, Christophe Haller, Urs Schweizer, Roland Vögeli, Giovanni Nanni"

An seiner Sitzung vom 4. Juni 2014 hat der Grosse Rat den Anzug Helmut Hersberger und Konsorten entsprechend dem Antrag des Regierungsrats stehen gelassen. Wir berichten dazu erneut wir folgt:

In der Tat besteht die besondere Problematik beim Flughafen Basel-Mulhouse (EuroAirport) darin, dass es sich um eine Institution handelt, die durch den 1949 geschlossenen Staatsvertrag in Trägerschaft sowohl der Schweiz als auch Frankreichs gegründet wurde, die aber vollkommen auf französischem Boden liegt, und deswegen in vielen Aspekten die rechtliche Ausgestaltung entsprechend dem Territorialitätsprinzip entlang des französischen Rechts erfolgt. Insbesondere gilt, dass in Regelungsbereichen, die der Staatsvertrag nicht explizit klärt, das französische Recht Vorrang hat. Dies betrifft insbesondere das Arbeits-, aber auch das anwendbare Steuerrecht. Vor diesem Hintergrund sind – ausgelöst durch rechtliche Streitfälle einerseits sowie durch die stark gewachsene wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens andererseits – vor gut zehn Jahren die vom Anzugsteller erwähnten Unsicherheiten entstanden, wie die am Schweizer Recht ausgerichtete Praxis der Unternehmen im Schweizer Sektor fortgeführt werden kann.

Wie bereits im Schreiben des Regierungsrats (11.5335.02) vom 14. Mai 2014 ausgeführt wurde, konnte im März 2012 unter Beteiligung der Sozialpartner sowie der regionalen Gebietskörperschaften eine politische Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz erreicht werden, die es erlaubt, dass die auf das Schweizer Arbeitsrecht gestützte Praxis zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Schweizer Sektor des EuroAirport fortgeführt werden kann. Die praktische Umsetzung des *Accord de méthode* wurde unter Mitwirkung von Vertretern der Unternehmen im Schweizer Sektor vorbereitet; seit dem 1. Januar 2014 sind die neuen Grundlagen wirksam. Bis dato sind diese Grundlagen nicht wieder auf gerichtlicher Stufe in Frage gestellt worden.

Was den Bereich des Steuerrechts angeht, wurde unterdessen ein weiterer Erfolg erzielt. Nach intensiven Verhandlungen mit Frankreich konnte am 2. November 2016 ein Staatsvertrag paraphiert werden, der Regelungen enthält zu wesentlichen Aspekten, die für die Funktionsfähigkeit des Schweizer Sektors des Flughafens wichtig sind, nämlich: zur Besteuerung der Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens, zur Anwendbarkeit der Schweizer Mehrwertsteuer im Schweizer Sektor sowie zur Abgeltung der Aufsichtstätigkeiten der französischen Zivilluftfahrtbehörde für den Flugverkehr ab dem Schweizer Sektor.

Was die direkte Besteuerung der im Schweizer Sektor des EuroAirport tätigen Firmen angeht, hält der Staatsvertrag einerseits fest, dass die Firmen im Schweizer Sektor bzw. deren dort befindliche Betriebsstätten – mit Ausnahme der Fluggesellschaften – der französischen Körperschaftssteuer (*Impôt sur les sociétés*) unterliegen. Andererseits konnte eine Lösung festgelegt werden, die es ermöglicht, dass für die Unternehmen im Schweizer Sektor die französische Gewerbesteuer (*Cotisation économique territoriale, CET*) und die salärbasierten bzw. auf den Personalkörper bezogenen Lokalsteuern (*Taxes annexes aux salaires*) nicht zur Anwendung kommen. Basis dafür ist, dass im Gegenzug die Schweiz bzw. der Kanton Basel-Stadt Kapitalsteuern auch von den Betriebsstätten der Firmen im Schweizer Sektor des EuroAirport erhebt.

Insgesamt schafft der Staatsvertrag zur Besteuerungssituation eine rechtliche Sonderlösung für den EuroAirport, die dessen binationalen Charakter entspricht und mit der eine Fortsetzung der erfolgreichen Entwicklung des Flughafens und der Unternehmen im Schweizer Sektor möglich ist.

Zur Erlangung der Wirksamkeit muss der neue Staatsvertrag noch von den Parlamenten der Schweiz und Frankreichs ratifiziert werden. Der entsprechende Prozess soll Anfang 2017 eingeleitet werden. Auf Seiten von Basel-Stadt wird zudem eine Anpassung des Steuergesetzes erforderlich, damit die Erhebung der kantonalen Kapitalsteuer im Schweizer Sektor (auf französischem Boden) rechtlich zulässig ist. Ein entsprechender Ratschlag soll dem Grossen Rat

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

ebenfalls Anfang 2017 vorgelegt werden. In diesem Rahmen wird der vorliegende Anzug abschliessend beantwortet werden.

Aufgrund dieses Zwischenberichts beantragen wir, den Anzug Helmut Hersberger und Konsorten betreffend EuroAirport nach Schweizer Gesetzgebung stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin